

Aufsätze

Live-Let's-Plays – zulassungspflichtige Rundfunkangebote?

Streamingplattformen wie YouTube oder Twitch böten jedem die Möglichkeit, mittels Videostream von seiner Meinungs- und Rundfunkfreiheit Gebrauch zu machen. Insbesondere Livestreams, im Bereich des sogenannten Gaming Video Contents (siehe Erläuterung) bekannt u. a. als Live-Let's-Plays, seien in den rundfunkrechtlichen Fokus gerückt, so die Autoren Bodensiek und Walker. Mit ihrem Beitrag erörtern die beiden die Fragestellung, ob derartige Streams als zulassungspflichtige Rundfunkangebote zu qualifizieren sind.

Die Zulassungsverpflichtung der §§ 20, 20a Rundfunkstaatsvertrag (RStV) sei auf das Bild eines klassischen TV-Senders zugeschnitten, dessen Organisation erhebliche betriebswirtschaftliche, journalistische und technische Betriebsteile erfordere. Die Anforderungen für ein Live-Let's-Play würden sich dagegen deutlich von denen eines herkömmlichen TV-Senders unterscheiden; das Organigramm des „Sendebetriebs“ sei überschaubar, so bestehe es aus dem Streamer selbst. Oft fungiere das eigene Wohnzimmer als Studio, aufwendige technische Mittel seien nicht notwendig. Auch suche man eine redaktionelle Aufarbeitung meist vergeblich. Als einziges Vergleichsmoment verbleibe, dass ein Bild live wahrgenommen werden könne.

Bei der sich anschließenden rechtlichen Bewertung stellen die Autoren insbesondere fest, dass die gegenwärtigen Regelungen des RStV auf den gegebenen Fall nicht exakt zutreffen. Für die Subsumtion unter den Rundfunkbegriff fehle es im Falle vieler Live-Let's-Plays an der geforderten Linearität sowie an der redaktionellen Gestaltung (vgl. § 2 RStV). Die Autoren befinden, dass der Normkomplex zur Rundfunkfreiheit einer Überarbeitung bedürfe. Da ein derartiges Vorhaben des Gesetzgebers bislang jedoch nicht erkennbar sei, sprechen sie sich für eine analoge Anwendung des § 20 b Satz 1 RStV „Hörfunk im Internet“ aus. Dieser besagt: „Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen.“

Erläuterung:

Gaming Video Content
Sogenannter Gaming Video Content weist mit ca. 666 Mio. Nutzern ein größeres Publikum auf als die etablierten VoD-/Streamingplattformen Netflix, ESPN, HBO und Hulu gemeinsam. Er ist damit zu einer der relevantesten Medienformen des Internets avanciert (Quelle: <https://www.superdataresearch.com/market-data/gaming-video-content/>)

Aufsatz: Livestreams von Gaming Video Content als Rundfunk?

Autoren: RA Kai Bodensiek, RA Matthias Walker

Quelle: Multimedia und Recht (MMR), 3/2018, S. 136–141

Pornografische Medieninhalte im Rahmen der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Die Autoren Hannak, Hajok und Liesching widmen sich in ihrem Beitrag der Indizierung von pornografischen Medieninhalten, da diese den überwiegenden Teil der Indizierungen im Jahr 2017 ausgemacht haben. Zunächst stellen sie die wesentlichen Änderungen durch die Neufassung des Sexualstrafrechts im Jahr 2015 dar; der Fokus ist dabei auf die §§ 184b, 184c Strafgesetzbuch (StGB) gerichtet („Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer/jugendpornographischer Schriften“).

In den beiden sogenannten „Posentatbeständen“ werde nun auch die „Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ erfasst. Für Darstellungen mit Kindern wurde durch die Reform eine zweite tatbestandliche Erweiterung vorgenommen – danach ist eine Schrift/ein Medium als kinderpornografisch anzusehen, wenn sie/es „die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes“ zum Gegenstand hat (vgl. § 184b Abs. 1 Nr. 1c StGB). Die Autoren erörtern in diesem Zusammenhang den sogenannten relativen Pornografiebegriff des Bundesgerichtshofes (BGH). Im Gegensatz zum klassischen Pornografiebegriff (siehe Erläuterung) bedürfe es bei der Darstellung sexueller Handlungen von, an und vor Kindern „keines vergrößernd-reißerischen Charakters“. Diese abgesenkten Anforderungen lasse der BGH jedoch nur für die Kinder-, nicht für die Jugendpornografie gelten.

Parallel zu der rechtlichen Einordnung legen die Verfasser in ihrem Bericht die im Bereich der Sexualerziehung wesentlichen Erziehungsziele dar: Zu einer ganzheitlichen Sexualpädagogik gehöre insbesondere, dass sie sich „eindeutig an der Gleichstellung der Geschlechter, an Selbstbestimmung und Anerkennung der Vielfalt orientiert.“

Ein weiterer Schwerpunkt der Spruchpraxis 2017 seien die Indizierungen aus dem Bereich des politischen Extremismus gewesen, erörtern die Verfasser schließlich.

Erläuterung:

Klassischer Pornografiebegriff des BGH:

Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt.

Aufsatz: Pornografische Medieninhalte als Schwerpunkt der Spruchpraxis 2017

Autorinnen und Autoren: Martina Hannak (Vorsitzende der BPjM), Dr. Daniel Hajok (Kommunikations- und Medienwissenschaftler), Dr. Marc Liesching (Professor für Medienrecht und Medientheorie an der HTWK Leipzig)

Quelle: BPjM Aktuell, 1/2018, S. 7–13

Meldungen

Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2016/2017

Die Autorinnen Hopf und Braml widmen sich in ihrem Beitrag den Entwicklungen des Jugendmedienschutzes innerhalb der letzten zwei Jahre (2016/2017). „Hass und Hetze im Netz sowie deren Bekämpfung unter verschiedenen Gesichtspunkten“ seien die prägenden Themen gewesen. Ein Großteil ihrer Ausführungen bezieht sich daher auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). In diesem Zusammenhang erörtern die Verfasserinnen insbesondere das in § 3 Abs. 6 NetzDG aufgenommene „System der regulierten Selbstregulierung“. Dieses sei dem aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bekannten Modell nachempfunden worden. Bei dieser Adaption werde jedoch der Kern der Koregulierung in verfassungswidriger Weise verkannt: So erfolge die Anerkennung der Selbstkontrolle nach dem NetzDG gerade nicht staatsfern, sondern durch das Bundesamt der Justiz.

Beleuchtet werden des Weiteren die ersten Erfahrungen mit den geänderten Regelungen des am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen, reformierten JMStV. Die Autorinnen befinden hier, dass die Neuerungen zwar keine Rück-, aber auch keine nennenswerten Fortschritte darstellen würden.

Weitere Themen des Berichtszeitraumes seien der Umgang mit sogenannten Legal-Highs-Online-Shops sowie das Web-TV und die damit einhergehende Frage nach einer Zulassungsverpflichtung gewesen.

Resümierend stellen Hopf und Braml fest, dass der Jugendschutz und seine herkömmlichen Instrumente längst ihre Grenzen erreicht hätten. Es bedürfe daher dringend sowohl technischer als auch rechtlicher Innovationen im Jugendmedienschutz. Insbesondere müssten Lösungen gefunden werden, die eine effektive Möglichkeit zur rechtlichen Verfolgung von Anbietern mit Niederlassung im Ausland böten.

Aufsatz: *Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2016/2017*

Autorinnen: Dr. Kristina Hopf (RA und Referatsleiterin Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz der BLM in München), Birgit Braml (RA und stellvertretende Leiterin des Bereichs „Medienkompetenz und Jugendschutz“ der BLM)

Quelle: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 1/2018, S. 1–12

„Kamera läuft“ – im Gerichtssaal. Medientraining für Richter

Am 18. April 2018 tritt das Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMÖGG) in Kraft. Infolgedessen bereiten sich die Richter des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel auf die bevorstehenden TV-Übertragungen vor. Rainer Schlegel, Präsident des BSG, bekundet, „man wolle eine gute Figur abgeben und die Aufnahmen nicht völlig dem Zufall überlassen.“ Daher seien zunächst die technischen Voraussetzungen mit den Sendern abgeklärt worden. Den Richtern werde überdies ein Medientraining angeboten; Sprachtraining und äußeres Erscheinungsbild seien Aspekte der Vorbereitung. In begründeten Fällen, so regelt das Gesetz, kann das Gericht die Übertragung jedoch verbieten.

Quelle: Meldung vom 19.02.2018, Redaktion beck-aktuell